



## **Newsletter-Recht**

### **In dieser Ausgabe**

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Beweislast des Arbeitgebers bei Zahlungsklagen.....	2
40 Euro-Verzugspauschale bei Lohnverzug? .....	2
Ablehnung einer (zweifelhaften) stufenweisen Wiedereingliederung berechtigt .....	3
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
IHK Saarland warnt vor Datenschutz-Auskunftsanfragen.....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>4</b>
Gesellschaftsanteile zur Kapitalerhöhung.....	4
Gesellschafter einer GmbH müssen bedeutenden Geschäften zustimmen.....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
„20 % auf Alles ohne Wenn und Aber“ irreführend, wenn doch ein „Aber“ existiert ...	4
Irreführung: Tausch-Prämie für Ihre alten Möbel .....	5
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>6</b>
Online-Verkauf von Alkohol und Jugendschutz .....	6
Zwingende Angabe von wesentlicher Eigenschaft der angebotenen Ware vor Abgabe der Bestellung.....	6
Unzureichende Namensangabe im Impressum .....	7
<b>Steuern</b> .....	<b>7</b>
Steuerliche Anerkennung eines Firmenwagens für den geringfügig beschäftigten Ehepartner .....	7
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>8</b>
Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen.....	8
Abgrenzung von Kauf- und Werkvertrag.....	8
Fälligkeit einer Kündigungsvergütung des Werkunternehmers.....	8
Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGeG) am 25.04.2019 .....	9
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>10</b>
„Datenschutz in der Praxis“ .....	10
„Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse “.....	10
„Brexit – was nun?“ .....	10
„Gewerbliches Mietrecht“ .....	10

### **Beweislast des Arbeitgebers bei Zahlungsklagen**

Klagt der Arbeitnehmer sein Festgehalt ein, trägt der Arbeitgeber im Prozess die Darlegungs- und Beweislast für seine Behauptung, der Arbeitnehmer habe seine Leistungspflicht nicht erfüllt. Dies entschied das Landesarbeitsgericht (LArbG) Köln.

Die Parteien streiten über Vergütungsansprüche des Klägers für den Monat Februar 2018. Das Arbeitsverhältnis wurde zum 28.02.2018 beendet. Der Kläger war bei dem Beklagten, der Inhaber der Firma E Technologies ist, als technischer Leiter beschäftigt. Mündlich war zwischen den Parteien vereinbart, dass der Kläger seine Arbeitsleistung grundsätzlich von seiner Wohnung aus erbringt und gegebenenfalls einzelne Außeneinsätze bei den jeweiligen Kunden vornimmt. Eine Betriebsstätte, in der der Kläger regelmäßig hätte erscheinen müssen, gab es nicht. Für den Monat Februar 2018 wurde dem Kläger kein Gehalt ausgezahlt. Zwischen den Parteien ist streitig, ob und in welchem Umfang der Kläger gearbeitet hat.

Das LArbG gab dem Anspruch des Klägers Recht. Der Beklagte sei mit seiner Behauptung, der Kläger habe im Monat Februar 2018 nicht gearbeitet, beweisfällig geblieben. Er hat für die Nichterfüllung der Arbeitspflicht des Klägers keinen Beweis angetreten, obwohl er für diese Einwendung die Beweislast trage. Es sei nämlich der Arbeitgeber, der die Darlegungs- und Beweislast für die Tatsachen trägt, die die Unmöglichkeit der Arbeitsleistung, also die Nichterbringungen einer Fixschuld, bedingen. Er muss also darlegen und im Bestreitensfalle beweisen, dass der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat.

LAG Köln, Urteil vom 14. März 2019, 6 Sa 449/18

**Praxistipp:** Der BAG sah dies bisher immer anders: Der Arbeitnehmer muss darlegen und beweisen, dass er gearbeitet hat. Er genüge seiner Darlegungslast, indem er vortrage, er habe sich zur rechten Zeit am rechten Ort bereitgehalten, um Arbeitsanweisungen des Arbeitgebers zu befolgen. Der Arbeitgeber habe wiederum im Einzelnen vorzutragen, welche Arbeiten er dem Arbeitnehmer zugewiesen habe und ob der Arbeitnehmer den Weisungen nachgekommen sei.

### **40 Euro-Verzugspauschale bei Lohnverzug?**

Wenn ein Schuldner nicht oder zu spät zahlt, steht dem Gläubiger eine Verzugs-pauschale in Höhe von 40 Euro zu: § 288 Abs.5 BGB. Das BAG entschied, dass diese Vorschrift nicht anwendbar ist auf Arbeitsverhältnisse, wenn ausstehendes Gehalt eingeklagt wird. Denn: nach § 12a Abs. 1 ArbGG ist bei Arbeitsrechtstreitigkeiten ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten ausgeschlossen. Das gibt auch für außergerichtlichen entstandene Kosten, etwa durch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes. Deshalb sieht das BAG für Arbeitgeber kein Anspruch auf die Verzugspauschale, da § 12a ArbGG, die Anwendbarkeit von § 288 Abs. 5 BGB verdrängt (BAG, Urteil vom 25.09.2018, 8 AZR 26/18).

Anders nun das Arbeitsgericht Köln (Urteil vom 14.02.2019, 8 Ca 4245/18). Aus seiner Sicht ist § 288 Abs. 5 BGB sehr wohl anwendbar.

**Praxistipp:** Da nicht absehbar ist, wie in Folge die nächsten Arbeitsgerichte entscheiden werden, ist damit zu rechnen, dass bei ausstehenden Gehaltsauszahlungen der Arbeitnehmer die 40 Euro als Verzugspauschale geltend macht.

### **Ablehnung einer (zweifelhaften) stufenweisen Wiedereingliederung berechtigt**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 16. Mai 2019, Az. 8 AZR 530/17 über den Schadensersatzanspruch eines/einer schwerbehinderten Beschäftigten wegen Ablehnung einer stufenweisen Wiedereingliederung entschieden. Demnach sind Arbeitgeber nicht verpflichtet, einen Beschäftigten entsprechend den Vorgaben eines Wiedereingliederungsplans zu beschäftigen, wenn begründete Zweifel an der Geeignetheit des Wiedereingliederungsplans vorliegen.

**Praxistipp:** Arbeitgeber können nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet sein, einer stufenweisen Wiedereingliederung eines schwerbehinderten Mitarbeiters zuzustimmen. Im vorliegenden Fall sah der Wiedereingliederungsplan keine Beschränkung in der zu verrichtenden Tätigkeit vor. Eine volle Arbeitsfähigkeit war jedoch aufgrund des Gesundheitszustandes des Mitarbeiters nicht zu erwarten.

Das Urteil finden Sie hier: [https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2019&nr=22409&pos=1&anz=23&titel=Schadensersatz\\_eines/einer\\_schwerbehinderten\\_Beschäftigten\\_wegen\\_Ablehnung\\_einer\\_stufenweisen\\_Wiedereingliederung](https://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=pm&Datum=2019&nr=22409&pos=1&anz=23&titel=Schadensersatz_eines/einer_schwerbehinderten_Beschäftigten_wegen_Ablehnung_einer_stufenweisen_Wiedereingliederung)

## **Datenschutz**

### **IHK Saarland warnt vor Datenschutz-Auskunftsanfragen**

Aktuell erhalten Autohäuser Anfragen, die angeblich von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) stammen. Der Anrufer verlangt Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten einer privaten Person. Nachfragen haben ergeben, dass die Anrufe nicht von der DUH stammen.

Unternehmen sollten die Anrufenden um eine schriftliche Anfrage bitten, so Heike Cloß, stellvertretende Hauptgeschäftsführerin der IHK Saarland. Telefonisch sollten sie keine Anfragen dieser Art beantworten. Seit Inkrafttreten der DSGVO sehen sich viele Unternehmen mit Auskunftsanfragen konfrontiert. Aber Achtung: Die gewünschte Information darf immer nur derjenige erfragen, der davon auch direkt betroffen ist. Deshalb sollten die kontaktierten Unternehmen sich immer vergewissern, dass sie auch dem „Richtigen“ die richtige Auskunft geben, so Cloß.

**Praxistipp:** Was alles mit einem Auskunftsanspruch geltend gemacht werden kann, zeigt Ihnen unser Infoblatt **D13 „Auftragsverarbeitung nach der DSGVO“** unter der **Kennzahl 2158** auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de). Wir halten für Sie auch ein Muster für Ihre Antwortschreiben bereit.

## Gesellschaftsrecht

### Gesellschaftsanteile zur Kapitalerhöhung

Geschäftsanteile an einer Gesellschaft können im Rahmen einer Sacheinlage zur Kapitalerhöhung eingebracht werden. Dies gilt auch dann, wenn es sich um Anteile eines im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Unternehmens handelt, so das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) in seinem Beschluss.

In dem zugrunde liegenden Fall wollten die Aktionäre zur Kapitalerhöhung der A-AG ihre Geschäftsanteile an der T-AG einbringen. In dieser T-AG war wiederum auch die A-AG Mehrheitsgesellschafterin. Die OLG-Richter sehen in dieser Mehrheitsbeteiligung keinen Grund, die Einbringung abzulehnen. Entscheidend ist, dass der A-AG tatsächlich ein Vermögenswert zufließt. Die Sacheinlage ist dagegen abzulehnen, wenn die T-AG ihrerseits an der A-AG beteiligt gewesen wäre.

OLG Thüringen, Beschluss vom 30. August 2019, 2 W 260/18

**Praxistipp:** In einer GmbH ist die Erhöhung des Stammkapitals nicht nur gegen Geldeinlage, sondern auch gegen Einlage von Sachwerten möglich. Das können auch einzelne Vermögensbestandteile, wie etwa Teilbetriebe oder auch ganze Unternehmen. Hier wurden zulässigerweise Geschäftsanteile eingebracht.

### Gesellschafter einer GmbH müssen bedeutenden Geschäften zustimmen

Im Rahmen der Liquidation einer GmbH müssen die Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafter einholen; jedenfalls dann, wenn es sich um ein besonders bedeutsames Geschäft handelt oder entsprechend im Gesellschaftsvertrag geregelt wurde. Dies ergibt sich aus dem Kontrollrecht der Gesellschafterversammlung. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr der Unwirksamkeit des Geschäfts. Die Unwirksamkeit soll allerdings nur dann gegeben sein, wenn der Geschäftsführer die Vertretungsmacht missbraucht hat und sich die Tatsache dem Vertragspartner geradezu aufdrängen musste oder er den Missbrauch der Vertretungsmacht kennt. Dies soll selbst dann gelten, wenn das Geschäft nicht zum Nachteil der Gesellschaft erfolgt.

BGH, Urteil vom 08. Januar 2019, Az. II ZR 364/18

## Wettbewerbsrecht

### „20 % auf Alles ohne Wenn und Aber“ irreführend, wenn doch ein „Aber“ existiert

Die Werbung mit der Aussage „SONDER-AKTION: zusätzlich 20% AUF ALLES OHNE WENN UND ABER!“ ist irreführend, wenn gleichzeitig über einen Sternenerweis Ausnahmen vom beworbenen Preisnachlass vorgenommen werden. Die entschied das Landgericht (LG) Dortmund.

Die Wettbewerbszentrale hatte gegen ein Einrichtungshaus geklagt. In einer Werbeanzeige warb der Beklagte mit der Angabe „SONDER-AKTION: zusätzlich 20%

AUF ALLES OHNE WENN UND ABER!“. Über einen Sternchenhinweis wurden dann jedoch verschiedene Artikel von der Rabattaktion ausgenommen.

Die Angabe ist nach Ansicht des LG als unlauter und irreführend anzusehen. Die jeweils blickfangmäßig hervorgehobene Angabe „20% AUF ALLES“ vermittelt dem angesprochenen Verkehr den Eindruck, dass die Preisreduktion für das gesamte Sortiment der Beklagten gelte. Dies wird noch durch den Zusatz „OHNE WENN UND ABER“ unterstützt. Tatsächlich existiert aber eine - winzige - Sternchenaufklärung. Sie schränkt das Angebot erheblich ein, so dass die blickfangmäßige Aussage objektiv falsch ist. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine grobe Falschangabe. Die Preisreduzierung auf das gesamte Sortiment wurde blickfangmäßig hervorgehoben und besonders betont, obwohl es eine solche Preisreduzierung eben gerade nicht gibt. Vielmehr müsse die Korrektur der Aussage in einem solchen Fall durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis vorgenommen werden, der am Blickfang selbst teilhat.

LG Dortmund, Urteil vom 31. Oktober 2018, Az. 20 O 22/18

**Praxistipp:** Blickfangwerbung darf keine objektive Unrichtigkeit enthalten. Enthält sie doch eine objektiv unrichtige Aussage, bedarf es einer Korrektur im Blickfang selbst oder zumindest in einer weiteren Angabe, auf die im Blickfang mittels eines Sterns oder einer Fußnote hingewiesen wird. Mehr Informationen zum Wettbewerbsrecht finden Sie unter [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de) unter der **Kennzahl 65**.

### **Irreführung: Tausch-Prämie für Ihre alten Möbel**

Die Beklagte, ein Möbelverkäufer, bewarb in einem Flyer eine „Möbelumtauschaktion.“ In diesem Flyer heißt es u. a.: „Altes raus – Neues rein! Bis zu 500,00 € Tausch-Prämie für Ihre alten Möbel!“ Dabei findet sich hinter dem Wort „Tausch-Prämie“ ein Sternchenhinweis, zu dem es im Kleindruck heißt, diese Werbeaktion gelte nur für Neukäufe bis zum 24.02.2018, ausgenommen seien Prospekt-Angebote auf [www.....de](http://www.....de). Der Kläger sah darin einen Wettbewerbsverstoß.

Zu Recht, wie das Landgericht (LG) Arnsberg. Das Vorenthalten der vollständigen Information über die vom Preisnachlass und Rabatt ausgeschlossenen Waren in der Anzeige ist geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Denn die beanstandete Anzeige zielt darauf ab, die Verbraucher zu einem Besuch des Einrichtungshauses der Beklagten zu veranlassen. Die Angabe der ausgeschlossenen Waren benötigt der Verbraucher für die Entscheidung, ob er das Einrichtungshaus aufsuchen soll. Ein Verweis auf die Unternehmens-Homepage ist nur zulässig, wenn es aufgrund der Eigenart der Werbeaktion und des verwendeten Werbemittels unmöglich ist, sämtliche wesentlichen Informationen zu der in Rede stehenden Aktion in diesem Kommunikationsmedium bereit zu stellen.

LG Arnsberg, Urteil vom 06. Dezember 2018, Az. I-8 O 73/18

**Praxistipp:** Bei der Werbung mit Rabatten müssen dem Verbraucher alle Informationen gegeben werden, damit eine rationale (Kauf-)Entscheidung treffen kann. Ein Verweis auf die Ausnahmen in Prospekten, die auf der Unternehmens-Homepage erhältlich sind, ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

### Online-Verkauf von Alkohol und Jugendschutz

Lange Zeit mussten sich Online-Händler beim Verkauf von Alkoholika nicht um das Jugendschutz-Gesetz (JuSchG) kümmern. Denn seit 2007 forderte die Rechtsprechung keinerlei Altersverifikation beim Verkauf von Bier, Wein und Co. Mit dieser Ruhe dürfte es seit kurzem ein Stück weit vorbei sein. Das Landgericht (LG) Bochum entschied nämlich, dass der Online-Handel unter den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne von § 9 JuSchG falle. Damit ist die Diskussion neu entfacht.

Bestätigt sich die neue Auffassung, so sollten Online-Shops künftig nicht nur bei der Bestellung von Alkoholika das Alter des Kunden abfragen. Das alleine reicht nämlich nicht aus. Entscheidender ist, das Alter des Empfängers der Sendung bei der tatsächlichen Übergabe des Pakets festzustellen. Denn dabei handelt es sich um die „Abgabe“ im Sinne des JuSchG.

LG Bochum, Urteil vom 23. Januar 2019, Az.: I-13 O 1/19

**Praxistipp:** Auch wenn die Frage nach einer Altersverifikation nun wieder umstritten ist, sollten Sie auf Nummer sicher gehen. Investieren Sie lieber die Kosten einer etwaigen Abmahnung in einen spezialisierten Versand-Dienstleister, der die Altersverifikation für Sie übernimmt. Sie sparen damit nicht zuletzt Nerven und Zeit. Das gilt solange, bis sich wieder eine gefestigte Rechtsprechung gebildet hat oder der Gesetzgeber für Klarheit sorgt.

### Zwingende Angabe von wesentlicher Eigenschaft der angebotenen Ware vor Abgabe der Bestellung

Die Wettbewerbszentrale hatte beanstandet, dass bei einem auf der Verkaufsplattform Amazon zum Kauf angebotenen Sonnenschirm außer der Abbildung eines Produktfotos nur folgende Produktangaben: "Sonnenschirm Rhodos, natur ca. 300 x 300 cm, 8-teilig, quadratisch, EUR 328,99" nur auf der Angebotsseite gemacht wurden. Es erfolgte jedoch keine Angabe zu dem Produkt mehr im Warenkorb. Die Produktbeschreibung war als Link ausgeschaltet. Auf der Bestellabschlussseite befand sich noch nicht einmal der Link auf die Produktseite. Dies stelle einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 312j Abs. 2 BGB dar. Danach müssen derartige Informationen dem Verbraucher vor Abgabe seiner Bestellung klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung gestellt werden.

Wie die Vorinstanz gab das Oberlandesgericht München der Unterlassungsklage statt. § 312j Abs. 2 BGB dient dem Schutz der Verbraucher und ist somit eine Marktverhaltensregel i.S.d. § 3a UWG. Ein Zurverfügungstellen der Informationen, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, liegt nur dann vor, wenn sich die Informationen auf der Internetseite befinden, auf der der Kunde den Bestellvorgang abschließt. Nicht ausreichend ist, wenn die Informationen nur über einen Link abrufbar sind oder - wie hier - sogar nur über einen Link auf einer vorgeschalteten Internetseite erreichbar sind.

OLG München, Urteil vom 31. Januar 2019, 29 U 1582/18

## Unzureichende Namensangabe im Impressum

Das Impressum einer Internetseite eines Unternehmens genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Nachname des Betriebsinhabers nicht genannt wird. Daran ändert auch nichts, dass die Internetseite mit dessen Namen überschrieben ist.

In demselben Verfahren beanstandete das Landgericht Frankfurt zudem die Werbung des Unternehmens, das Leistungen (Reinigung von Rechenzentren) in einer bestimmten Stadt bzw. Gebiet erbringt, als irreführend, wenn ein Standort angegeben ist, an dem sich der Inhaber oder ein Mitarbeiter tatsächlich nicht regelmäßig aufhalten.

LG Frankfurt, Urteil vom 28.11.2018, 2-06 O 206/18

**Praxistipp:** Falsche oder unvollständige Angaben im Impressum sind noch immer der häufigste Grund für Abmahnungen. Denn sie sind leicht aufzuspüren, ist doch das Impressum mit maximal zwei Klicks aufzufinden. Jedes Unternehmen sollte deshalb seine Angaben im Impressum sorgfältig machen. Hilfestellung gibt unser Infoblatt **R13 „Anbieterkennzeichnung bei einer Firmen-Homepage“** unter der **Kennzahl 44** auf [www.saarland.ihk.de](http://www.saarland.ihk.de).

## Steuern

### Steuerliche Anerkennung eines Firmenwagens für den geringfügig beschäftigten Ehepartner

Der Bundesfinanzhof verneint grundsätzlich die steuerliche Anerkennung einer solchen Überlassung zur uneingeschränkten Privatnutzung. Konsequenz ist, dass dann der gesamte Arbeitsvertrag steuerlich nicht anerkannt wird.

Für die steuerliche Anerkennung eines Vertrags zwischen nahen Angehörigen ist Voraussetzung, dass er zivilrechtlich wirksam geschlossen wurde und die Gestaltung sowie tatsächliche Durchführung dem Fremdvergleich (dem zwischen Fremden üblicherweise Vereinbarten) standhält.

Üblicherweise wird ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen dann zur uneingeschränkten privaten Nutzung überlassen, wenn sich der Aufwand zusätzlich des Barlohns als angemessene Gegenleistung für die Arbeitskraft darstellt. Bei hohem Gehalt wirkt sich die Privatnutzung des Fahrzeugs verhältnismäßig gering aus. Bei einem Minijob jedoch wird die Vergütung im Wesentlichen von der Privatnutzung bestimmt.

Eine andere Beurteilung lässt sich laut Bundesfinanzhof gegebenenfalls durch die Vereinbarung einer Kilometerbegrenzung oder einer Zuzahlung für Privatfahrten oberhalb eines bestimmten Kilometerlimits erreichen. Dadurch könnte erreicht werden, dass der Gesamtaufwand des Arbeitgebers in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Arbeitsleistung steht und damit das Ehepartner-Arbeitsverhältnis anzuerkennen ist.

BFH, Urteil vom 10. Oktober 2018, Az.: X R 44/17; X R 45/17

### **Nutzungsausfallentschädigung bei gewerblich genutzten Fahrzeugen**

Wer infolge eines Verkehrsunfalls auf sein Fahrzeug während der Reparatur verzichten muss, kann entweder die Kosten für einen Mietwagen oder sogenannten Nutzungsausfall beanspruchen, sofern ihm in dieser Zeit kein anderes Kraftfahrzeug zur Verfügung steht. Dies gilt auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge.

Über die Höhe des täglichen Nutzungsausfalls geben normalerweise entsprechende Tabellenwerke (z.B. Sanden/Danner) Aufschluss, die alle gängigen Fahrzeuge abhängig von ihren Anschaffungskosten in Entschädigungsgruppen einteilen. Derartige Tabellenwerke sind jedoch nicht auf ausschließlich gewerblich genutzte Fahrzeuge anwendbar. Vielmehr muss der Halter konkret nachweisen, welcher Schaden ihm durch den unfallbedingten Ausfall der Nutzungsmöglichkeit entstanden ist. Dies gilt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs unabhängig davon, ob das ausgefallene Fahrzeug unmittelbar der Gewinnerzielung dient, weil der Ertrag allein mit Transportleistungen erzielt wird (zum Beispiel Taxi oder Lkw eines Fuhrunternehmens), oder nur mittelbar der Gewinnerzielung dient, weil es zur Unterstützung einer anderen gewerblichen Tätigkeit eingesetzt wird.

BGH, Urteil vom 06. Dezember 2018, VII ZR 285/17

### **Abgrenzung von Kauf- und Werkvertrag**

Die Abgrenzung der Vertragsarten Kaufvertrag und Werkvertrag ist aufgrund der jeweiligen Besonderheiten und der damit verbundenen erheblichen rechtlichen Konsequenzen hinsichtlich Gewährleistung und Verbraucherrechte (zum Beispiel Widerrufsrecht) von erheblicher praktischer Bedeutung. Der Bundesgerichtshof führt hierzu Folgendes aus:

„Für die Abgrenzung von Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits ist maßgeblich, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags auf der mit dem Warenumsatz verbundenen Übertragung von Eigentum und Besitz, liegt ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag vor. Liegt der Schwerpunkt des Vertrags dagegen nicht auf dem Warenumsatz, sondern schuldet der Unternehmer die Herstellung eines funktionstauglichen Werks, ist von einem Werkvertrag auszugehen.“

In dem konkreten Fall ging der Bundesgerichtshof bei der Erstellung eines Senkrechtlifts an einem Gebäude von einem Werkvertrag aus, da der Schwerpunkt des Vertrags nicht in einem Warenumsatz, sondern in der Planung des Lifts und der funktionstauglichen Einpassung entsprechend der Planung der für die Errichtung des Lifts zu liefernden Einzelteile an die Außenfassade des Wohnhauses lag.

BGH, Urteil vom 30.08.2018, VII ZR 243/17

### **Fälligkeit einer Kündigungsvergütung des Werkunternehmers**

Die Kündigungsvergütung des Unternehmers nach § 649 BGB ist grundsätzlich erst fällig, wenn seine Werkleistung durch den Besteller abgenommen wurde oder

der Besteller zumindest zur Abnahme verpflichtet ist, die Leistung also abnahmereif ist. Dies gilt für das Kammergericht Berlin aber nur im Grundsatz. Im Einzelfall kommt es entscheidend auf die Auslegung der Kündigungserklärung an, durch die der Umfang der vom Unternehmer geschuldeten Leistungen verringert wird.

Bringt der kündigende Besteller eines Werkvertrags zum Ausdruck, keinerlei Maßnahmen zur Nachbesserung oder Nacherfüllung des Unternehmers mehr zu wünschen, entfällt die Abnahme als Fälligkeitsvoraussetzung für die Kündigungsvergütung. Denn aufgrund der Verweigerung der Nachbesserung durch den Besteller ist dem Unternehmer jegliche Möglichkeit genommen, auch bereits erbrachte Leistungen ggf. noch abnahmereif zu machen. Könnte sich der Besteller auch in dieser Situation auf die fehlende Abnahme berufen, könnte er die Fälligkeit der Kündigungsvergütung einseitig dauerhaft verhindern. Deshalb muss die Vergütung des Unternehmers in diesem Fall auch ohne Abnahme fällig sein.

KG Berlin, Urteil vom 10. Juli 2018, 21 U 152/17

### **Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGeG) am 25.04.2019**

Das „Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen“ (GeschGehG) ist mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum 25.04.2019 in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, die Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Unbefugte zu verhindern und die Position der Geheimnisinhaber durch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche stärken. Gleichzeitig schafft das Gesetz wichtige Ausnahmen für Hinweisgeber (Whistleblower).

## Veranstaltungen

### „Datenschutz in der Praxis“

**Montag, 8. Juli 2019, 11:00-18:00 Uhr**, B4.1, Hörsaal 0.18, Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken

**und Montag, 15. Juli 2019, 10:00-17:00 Uhr**, B4.1, Hörsaal 0.18, Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken

Anmeldungen **bis 5. Juli 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### „Die elektronische Betriebsprüfung - Datenquellen, Archivierung, Prüfung und Analyse“

**Donnerstag, 12. September 2019, 18:00 Uhr**, Raum 1, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken,

Referent: Guido Badjura, DATEV eG

Anmeldungen **bis 11. September 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

### „Brexit – was nun?“

**Donnerstag, 26. September 2019, 17:00 - 19:00 Uhr**, Raum 1, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referenten: Dr. Mischa Dippelhofer, Rechtsanwalt, und Eike Steffen Mast LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater

Anmeldungen **bis 25. September 2019** unter E-Mail: [international@saarland.ihk.de](mailto:international@saarland.ihk.de).

### „Gewerbliches Mietrecht“

**Mittwoch, 23. Oktober 2019, 18.00 Uhr - 20.00 Uhr**, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Referent: Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)

Anmeldungen **bis 22. Oktober 2019** unter E-Mail: [sabine.lorscheider@saarland.ihk.de](mailto:sabine.lorscheider@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Wettbewerbsrecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510  
Fax: 0681 9520-588  
E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020